

riditsweg nicht zulässig. Das Kreisgericht hat deshalb zutreffend die Klage als unzulässig abgewiesen.

§ 3 GVG; § 6 der AO fiber den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten vom 17. Mai 1956 (GBL I S. 457).

Für Streitigkeiten fiber die Kündigung eines Kleingartenpachtvertrags ist der Gerichtsweg nicht gegeben. Ist jedoch eine Kündigung vom Rat des Kreises bestätigt und damit das Pachtverhältnis aufgehoben worden, so ist für das Verfahren auf Räumung und Herausgabe des Kleingartens der Gerichtsweg zulässig.

BG Schwerin, Urteil vom 6. April 1973 - BCB 8/73.

Der Verklagte wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Sparte „Kleingärtner“ des Klägers (Kreisverband S. des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter) ausgeschlossen. Das zwischen den Parteien bestehende Pachtverhältnis über einen Kleingarten hat der Kläger fristgemäß gekündigt. Diese Kündigung hat der Rat der Stadt bestätigt. Ein Rechtsmittel hat der Verklagte gegen diese Bestätigung nicht eingelegt.

Da der Verklagte die Herausgabe des Kleingartens verweigerte, hat der Kläger beantragt, den Verklagten zu verurteilen, den Garten zu räumen und herauszugeben.

Das Kreisgericht hat antragsgemäß entschieden.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung streitet der Verklagte die Zulässigkeit des Gerichtswegs für die Klage auf Räumung und Herausgabe des Gartens. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Verklagte stützt seine Behauptung, daß der Gerichtsweg für dieses Verfahren nicht zulässig sei, auf ein Urteil, das in einem zwischen den Parteien anhängig gewesenen Vorverfahren ergangen ist. In diesem Urteil wird ausgeführt, daß gemäß § 6 der AO über den Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten vom 17. Mai 1956 (GBL I S. 457) Streitigkeiten aus Pachtverträgen über Kleingärten durch das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises (bei Stadtkreisen: das Fachorgan des Rates der Stadt) entschieden werden. Zwischen den Parteien war damals das Bestehen eines Pachtverhältnisses über einen Kleingarten streitig. Hierüber hat inzwischen zuständigkeithalber der Rat der Stadt entschieden und die Kündigung des Klägers bestätigt. Der Verklagte hat diese Entscheidung trotz Rechtsmittelbelehrung nicht innerhalb der nach § 7 der AO zulässigen Frist von vier Wochen nach Zustellung angefochten. Damit war diese Entscheidung endgültig und die Kündigung des Klägers wirksam.

Da jetzt ein Pachtverhältnis nicht mehr besteht, unterliegt der Verklagte auch nicht mehr den Schutzbestimmungen der AO vom 17. Mai 1956. Es sind vielmehr auf die Räumung und Herausgabe des Kleingartens die Bestimmungen des BGB anzuwenden, so daß für das weitere Verfahren der Gerichtsweg zulässig ist. Da in der Beweisaufnahme keine außervertraglichen Gründe festgestellt wurden, die den Verklagten zum Besitz des Kleingartens berechtigen, ist der Räumungs- und Herausgabeanspruch des Klägers begründet. Der Verklagte hat den Kleingarten auf Grund des nicht mehr bestehenden Pachtvertrags unberechtigt im Besitz; er ist deshalb gemäß §§ 581, 556 Abs. 1 BGB zur Räumung und Herausgabe verpflichtet.

§3 GVG; §27 Wassergesetz; §48 EnergieVO.

Für die Entscheidung darüber, ob der Eigentümer eines Grundstücks dem Eigentümer des Nachbargrund-

stücks den Anschluß an die Wasser- und Energieversorgung gestatten muß, ist der Gerichtsweg nicht zulässig.

BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 7. Mai 1973 — 5 BCB 106/72.

Der Kläger erwarb im Jahre 1969 ein Grundstück, auf dem er ein Wochenendhaus errichtet hat. Bis Juni 1972 konnte er Wasser aus der benachbarten Kleingartenanlage entnehmen; danach war ihm das nicht mehr möglich.

Die Verklagte bewohnt das Nachbargrundstück, das mit Wasser- und Stromanschluß versehen ist.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, die Verklagte zu verurteilen, auf ihrem Grundstück den Wasser- und Stromanschluß an die öffentlichen Leitungsnetze für sein Grundstück zu dulden.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt, weil ihr die Duldung des Wasser- und Stromanschlusses über ihr Grundstück nicht zuzumuten sei.

Das Kreisgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen.

Die vom Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung mußte mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Gerichtswegs abzuweisen war.

Aus den G r ü n d e n :

Die Zulässigkeit des Gerichtswegs ist als unabdingbare Prozeßvoraussetzung von den Gerichten in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (OG, Urteil vom 30. April 1952 - 1 Zz 103/51 - [OGZ Bd. 2 S. 16; NJ 1952 S. 318]). Das betrifft auch die Fälle, in denen der Kläger seinen Anspruch zwar zivilrechtlich begründet, mit ihm aber in Wirklichkeit eine Entscheidung herbeigeführt werden soll, die allein staatlichen Organen obliegt (OG, Urteil vom 16. Mai 1951 — 1 Zz 17/51 - [OGZ Bd. 1 S. 151; NJ 1951 S. 371]).

Der Kläger beruft sich zwar auf zivilrechtliche Vorschriften (§ 905 Abs. 2 BGB), tatsächlich will er jedoch Aufgaben durchsetzen, die durch Gesetz bestimmten staatlichen Organen übertragen worden sind.

§ 905 BGB begründet die Ansprüche des Klägers nicht. Diese Vorschrift bestimmt den Inhalt des Eigentums an Grundstücken und damit die Rechte der Verklagten an ihrem eigenen Wohngrundstück. Sie enthält nichts darüber, daß die Verklagte die Benutzung ihres Grundstücks für Zwecke der Energie- und Wasserversorgung für den Kläger dulden muß. Auch sonst gibt es keine zivilrechtlichen Bestimmungen, die Grundlage für die Ansprüche des Klägers sein könnten.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser ist nach §§ 1, 2 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — vom 17. April 1963 (GBL I S. 77) eine staatliche Aufgabe der zuständigen Organe der Staatsmacht. Darunter fällt die beantragte Wasserversorgung für das Wochenendgrundstück des Klägers. In § 27 des Wassergesetzes und in den §§ 50, 51 der 1. DB zum Wassergesetz vom 17. April 1963 (GBL II S. 281) ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn bei der Wasserversorgung fremde Grundstücke benutzt werden müssen und sich daraus Streitfälle ergeben. § 27 Abs. 3 des Wassergesetzes bestimmt ausdrücklich, daß der zuständige Rat des Kreises über die Begründung eines Mitbenutzungsrechts entscheidet und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten festlegt, wenn zwischen den Beteiligten eine Einigung über die Mitbenutzung eines Grundstücks nicht erzielt werden kann.

Daraus ergibt sich, daß die Entscheidung darüber, ob die Verklagte die Mitbenutzung ihres Grundstücks zum